



---

## Naturwissenschaftliche Fakultät III

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studiengangs
  - § 3 Ziele des Studiengangs
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Aufbau des Studiengangs
  - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 9 Abschlussbezeichnung
  - § 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
  - § 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
  - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 13 Master-Arbeit
  - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
  - § 15 Inkrafttreten

[Anlage: Aufbau des Studiengangs](#)

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Studiengangs**

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Master-Studiengangs ist es, die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften zu vertiefen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben als Ernährungswissenschaftler vorzubereiten.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Forschungstätigkeit an Universitäten, außeruniversitären Einrichtungen, in der Industrie oder in Kliniken; administrative Tätigkeiten und Qualitätssicherung im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, der Gemeinschaftsverpflegung und des Gesundheitswesens; innovative Entwicklung von Produkten im Bereich Lebensmittel und Nahrungsergänzung; Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen.

## **§ 4**

### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Ernährungswissenschaften.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang sind bestandene Modulleistungen in den Fächern Anatomie, Physiologie und Biochemie des Menschen (Module im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS). In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung. Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber richtet sich ausschließlich nach der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. nach § 2 Abs. 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt entsprechend der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

## **§ 7 Aufbau des Studiengangs**

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

(2) Es müssen alle Pflichtmodule absolviert werden. Von den in der Studiengangübersicht als Modul 3 (Modulkatalog Wahlpflichtmodule) angebotenen Wahlpflichtmodulen muss mindestens ein Modul gewählt werden.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;

- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch in speziellen Demonstrationsräumen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fähigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Praktika: dienen der Vertiefung von Lerninhalten aus Vorlesungen und Seminaren.

## **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

## **§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von maximal 180 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten;
- d. Master-Arbeit: Näheres dazu regelt § 13.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
- b. Praktikumsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen;
- c. Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung im Umfang von maximal 2 Seiten;
- d. Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- e. Kurztest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt.  
Die zweite Wiederholungsprüfung findet im folgenden Studienjahr statt.

(6) Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Für den Studiengang Ernährungswissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 13**

### **Master-Arbeit**

- (1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 70 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- (5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht

in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### **§ 14**

#### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 15.04.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.05.2010.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage**  
**Aufbau des Studiengangs (gemäß § 7)**

Nummerierung der Module	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Modul 1	Biometrische und epidemiologische Methoden in den Ernährungswissenschaften	nein	2	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. Semester
Modul 2	Molekulare Ernährungsphysiologie	nein	6	10	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	10/120	1. Semester
Modul 3	Modulkatalog (Wahlpflichtmodule) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltchemie &amp; angewandte analytische Chemie</li> <li>• Lebensmitteltechnologie II</li> <li>• Pharmazeutische Analytik</li> </ul>	nein  nein nein	4	5	nein  nein nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. Semester
Modul 4	Ernährungsmedizinische Diagnostik	nein	3	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. Semester
Modul 5	Toxikologie	nein	2	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. Semester
Modul 6	Essstörungen	nein	2	5	nein	Schriftliche oder	5/120	2. Semester

						mündliche Prüfung		
Modul 7	Epidemiologie für Ernährungswissenschaften	ja	2	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2. Semester
Modul 8	Experimentelle Ernährungsforschung	nein	7	10	ja	Schriftliche oder mündliche Prüfung	10/120	2. Semester
Modul 9	Arzneimittel-Nährstoff-Interaktionen	nein	3	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2. Semester
Modul 10	Ernährung und Immunologie	nein	3	5	ja	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2. Semester
Modul 11	Nutritive Präventions- und Therapiestrategien	nein	6	10	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	10/120	3. Semester
Modul 12	Innere Medizin	nein	2	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 13	Pharmazeutische Biologie (pflanzliche Drogen)	nein	4	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 14	Biofunktionalität von Nahrungsstoffen	nein	3	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester

Modul 15	Klinische Ernährung und Infusionstherapie	nein	3	5	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3. Semester
Modul 16	Masterarbeit	ja	-	30	nein	Masterarbeit	30/120	4. Semester